

Obergericht des Kantons Zürich

Verwaltungskommission



Obergericht des Kantons Zürich
Hirschengraben 13/15
Postfach, 8021 Zürich
Telefon 044 257 91 91

Kantonsrat des eidg. Standes Zürich
Geschäftsleitung
Postfach
8090 Zürich

Geschäfts-Nr. XK160029/U02
(Bitte in Antwort wiederholen)

Zürich, den 8. März 2017

**KEF-Erklärung von Kantonsrat Hans-Peter Amrein betr. Einsparung bei
Kosten für Fachliteratur und Zeitungen/ Zeitschriften aufgrund der
Digitalisierung (Leistungsgruppen 9030, 9040 und 9060)**

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Der Kantonsrat hat in seiner Sitzung vom 30. Januar 2017 die oben erwähnte KEF-Erklärung von Kantonsrat Hans-Peter Amrein überwiesen (KR-Nr. 1/2017). Wir teilen Ihnen mit, dass wir die KEF-Erklärung nicht gemäss deren (klaren) Wortlaut umsetzen werden und begründen dies wie folgt:

Das Obergericht, die Bezirksgerichte und die Notariate befinden sich im Prozess hin zur elektronischen Aktenführung bzw. zum elektronischen Grundbuch. Im Zuge dieser Entwicklung wird eine Verlagerung weg vom Papier hin zu elektronisch verfügbaren Unterlagen stattfinden. Damit einher wird sich der Computerarbeitsplatz derart entwickeln müssen, dass die Arbeit mit rein elektronischen Unterlagen auch effizient möglich ist. Das ist heute noch nicht der Fall.

Was das Anliegen von Kantonsrat Hans-Peter Amrein angeht, so möchten wir vorab festhalten, dass Zeitungen und Zeitschriften ausserhalb eines fachlichen Kontextes nur in sehr begrenztem Umfang beschafft werden und insbesondere nicht für einzelne Mitarbeitende. Am Obergericht liegt beispielsweise für alle Mitarbeitende ein Exemplar der gängigen Tageszeitungen in der Cafeteria auf.

In Hinblick auf die juristische Fachliteratur muss festgestellt werden, dass der Durchbruch der Digitalisierung auf dem Markt noch nicht erfolgt ist. Der Grossteil des Angebots an Fachliteratur ist digital gar nicht verfügbar. Es existieren demgegenüber verschiedene elektronische Datenbanken, welche Gerichtsentscheide oder juristische Fachliteratur zur Verfügung stellen. Soweit diese kostenlos sind wie z.B. die Entscheidungssammlung des Bundesgerichts, werden sie konsequent genutzt und die Mitarbeitenden auch in deren Anwendung geschult. Zahlreiche elektronische Datenbanken sind aber kostenpflichtig, wobei je nach Anbieter die Anzahl der Benutzer oder gar die Anzahl der Suchabfragen oder Downloads in Rechnung gestellt wird.

Die Nutzung eines physischen Werkes durch mehrere Mitarbeitenden ist problemlos möglich. Bei digitalen Angeboten ist dies aber regelmässig nicht der Fall, weil für eine gewisse Anzahl Nutzer Lizenzen beschafft werden müssen. Das verteuert die Beschaffung teilweise massiv. Die Vorstellung, dass man einen einzelnen Zugang oder eine einzelne Lizenz lösen und diese dann dem ganzen Betrieb zur Verfügung stellen kann, ist realitätsfern und würde immaterialgüterrechtliche Probleme aufwerfen. Gleiches gilt für die Vorstellung, man könne ein Werk physisch anschaffen, es einscannen und dann allen Mitarbeitenden elektronisch zur Verfügung stellen. Solche Vorgehen sind rechtlich unzulässig.

Die Umsetzung der KEF-Erklärung würde demnach deren Absicht zuwider laufen und nicht etwa zu einer Kostensenkung, sondern vielmehr zu einer (unnötigen) Kostensteigerung führen. Das widerspricht dem verfassungsmässigen Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beim Einsatz der finanziellen Mittel.

Mit freundlichen Grüßen

Obergericht des Kantons Zürich
Der Obergerichtspräsident:



lic. iur. M. Burger

Der Generalsekretär:



lic. iur. A. Nido

